

macht, den Salpetergräbern bey ihren Arbeiten den nöthigen Vorschub und Schutz angederhen zu lassen, und nicht zu dulden, daß ein Besitzer die einmahl ausgelaugete Erde verändere oder verderbe; es sey denn, daß solches durch einen nothwendigen Bau geschehen müste.

9. Gegenwärtige Erkenntnuß wird der Zeug-
amts-Commission, und den sämtlichen Herrn
Bezirks- und Unterstatthaltern zu Handen gestellt.

Publication vom 16ten Novembris 1809,
betreffend die Valutation der neuen Ba-
yrischen Kronenthaler.

Da die angestellten sorgfältigen Untersuchungen gezeigt haben, daß die sint einicher Zeit in hiesigem Kanton je länger je häufiger circulierenden, neuen Bayrischen Kronenthaler, die auf dem Avers das Brustbild Sr. M. des Königs von Bayern, mit der Umschrift, Maximilianus Josephus Bavariae Rex, auf dem Revers die Krone nebst gekreuztem Scepter und Schwerdt, und der Umschrift pro Deo et Populo, und auf dem Rande vertieft die Inschrift: Bayrischer Kronenthaler tragen, in ihrem innern Gehalte vollkommen mit

den Brabänderthalern übereinstimmen, auch nach dem nämlichen Schrot und Korn ausgeprägt sind; so ist selbigen in hiesigem Kanton mit den Brabänderthalern völlig der gleiche Cours ertheilt, welches anmit dem Publikum zu seinem Verhale bekannt gemacht wird.

Verfügung vom 16ten Decembris 1809,
wegen Liebessteuern für Mobilienver-
lust bey Brandschäden.

Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm von der Commission des Innern unterm 6ten dieß hinterbrachten Gutachtens, betreffend die Unterstützungen für Mobilienverlust bey Brandunglücken, beschließt:

1. Wird die Regierung bey solchen unverschuldeten Unglücksfällen ferner wie bisdahin jeder es bedürfenden brandbeschädigten Haushaltung die für die ersten Bedürfnisse nöthige Unterstützung von 1 Mütt Kernen und 10 Pfund Geld zufließen lassen.

2. Wenn das Bedürfnis der durch Mobilienverlust in Armuth versetzten Brandbeschädigten die